

A n t r a g

der Abgeordneten Bärwolff, Berninger, Blechschmidt, Buse, Enders, Dr. Fuchs, Gerstenberger, Dr. Hahnemann, Hauboldt, Hausold, Hennig, Huster, Jung, Dr. Kaschuba, Dr. Klaubert, Kummer, Kuschel, Lemke, Leukefeld, Naumann, Nothnagel, Ramelow, Reimann, Dr. Scheringer-Wright, Sedlacik, Skibbe, Thierbach, Wolf

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Unternehmensbeteiligungen durch die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung "Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds"

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

1. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist die Verwendung der Stiftungsmittel, Fördermittel und sonstiger öffentlicher Mittel in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck, der Genehmigung durch die EU-Kommission sowie weiterer landesrechtlicher Festlegungen und der Umfang des Einsatzes öffentlicher Mittel.

a) Wie und durch wen erfolgte die Vorbereitung und Entscheidung zur Übernahme von Unternehmensbeteiligungen, Darlehensgewährungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung wie z.B. Bürgschaften, Erbbau- und Erbpachtrechten, Infrastrukturmaßnahmen, oder dem Erwerb betrieblicher Wirtschaftsgüter? Auf welcher Grundlage erfolgten eventuelle Eigengründungen und die Übernahme von Auslandsbeteiligungen durch die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG?

b) Wie und durch wen erfolgte gegenüber den Beteiligungsunternehmen die Kontrolle der Realisierung von Umstrukturierungs-, Sanierungs- oder sonstigen Konsolidierungskonzepten zur Stabilisierung der Unternehmen am Markt sowie der beschäftigungspolitischen Ziele und welche Ergebnisse wurden ordnungsgemäß festgestellt?

Wie haben die Landesregierung, der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG gesichert, dass öffentliche Mittel rechtmäßig, auch im Hinblick auf die EU-Genehmigung (vgl. insbesondere die Beihilfegenehmigungsbedingungen der EU-Kommission für den Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds vom 27. Juli 1994, mitgeteilt mit Schreiben vom 9. August 1994 und vom 9. Dezember 1998, mitgeteilt mit Schreiben vom 30. Dezember 1998), eingesetzt wur-

den und anhand welcher Kriterien wurde dabei die Kontrolle über den Mitteleinsatz ausgeübt?

- c) In welchem Maße sind durch die Beteiligung an Unternehmen, durch Unternehmens-Insolvenzen und Beteiligungsveräußerung die eingesetzten öffentlichen Mittel jeweils gemehrt bzw. verloren oder gemindert worden?
- d) Welche Vorkehrungen haben die Landesregierung, der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG getroffen, um sicherzustellen, dass die Vertreter der Landesregierung, des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG in Beiräten oder Aufsichtsräten der Landesgesellschaften und Beteiligungsunternehmen die Interessen des Landes im Hinblick auf den sorgsamsten Umgang mit öffentlichen Mitteln wahrnehmen?

2. Der Untersuchungsausschuss besteht aus elf Mitgliedern.

3. Der Untersuchungsausschuss soll dem Landtag bis zur Vorlage des schriftlichen Berichts gemäß § 28 Abs. 5 des Untersuchungsausschußgesetzes halbjährlich mündlichen Bericht über den Stand des Verfahrens erstatten.

Begründung:

Die Stiftung "Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds" war zu dem Zweck gegründet worden, eine unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähige industrielle Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen zu erhalten. Eine ihrer wesentlichen Aufgaben bestand in der Beteiligung an existenzgefährdeten Industrieunternehmen im Prozess ihrer Umstrukturierung.

Dabei wurden in erheblichem Umfang öffentliche und weitere Finanzmittel eingesetzt. Dennoch konnte nur teilweise ein langfristiges Bestehen der Unternehmen gesichert werden, an denen sich die Stiftung "Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds" beteiligte. Der Umgang mit diesen Finanzmitteln, die Vorbereitung und der konkrete Zweck ihres Einsatzes sowie die Maßnahmen zur Sicherung ihrer Wirksamkeit sind ebenso wie die tatsächlichen Unternehmensbeteiligungen der Stiftung "Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds" von der Landesregierung bisher nicht ausreichend bekannt gegeben worden.

Zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Landtags bei der Überwachung der vollziehenden Gewalt (Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und im Hinblick auf die nach Auflösung der Stiftung "Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds" von der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG weitergeführte Arbeit ist Transparenz auf diesem Gebiet, vor allem hinsichtlich des Einsatzes öffentlicher Mittel zu Subventionszwecken, zu schaffen.

Die Klärung ist in öffentlichem Interesse dringend geboten.

Bärwolf	Berninger	Blehschmidt
Buse	Enders	Dr. Fuchs
Gerstenberger	Dr. Hahnemann	Hauboldt
Hausold	Hennig	Huster
Jung	Dr. Kaschuba	Dr. Klaubert
Kummer	Kuschel	Lemke
Leukefeld	Naumann	Nothnagel
Ramelow	Reimann	Dr. Scheringer-Wright
Sedlacik	Skibbe	Thierbach
Wolf		